

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen - auch soweit von unseren Reisenden und Vertretern aufgenommen - bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind.

§3 Preise

Die Preise gelten - soweit nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist - ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Letztere wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Alle früheren Preise und Bedingungen werden jeweils mit Erscheinen einer neuen Preisliste hinfällig. Zu den genannten Preisen ist jeweils - auch ohne dass dies zusätzlicher Vereinbarungen bedurfte - die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe zu bezahlen.

§4 Lieferverpflichtung und Leistungszeit

Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören noch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterpelieferanten eintreten-, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechnen, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§5 Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikationsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt hier die Gewährleistung.

Erkennbare Mängel, Unvollständigkeit oder Fehlmengen können wirksam nur innerhalb von zehn Tagen gerügt werden. Bei anerkannten oder nachgewiesenen Mängeln besteht lediglich eine Verpflichtung zur Ersatzlieferung fehlerfreier Ware oder nach unserer Wahl zur Zurücknahme der fehlerhaften Teile gegen Erstattung des Kaufpreises. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden an anderen Gegenständen werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§6 Versand

Alle Waren reisen, sobald sie unser Werk oder Auslieferungslager verlassen haben, auf Gefahr des Käufers und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt.

Die Wahl der Versandart und des Versandweges treffen wir, wenn nicht auf Verlangen des Käufers ein bestimmter Versand oder ein bestimmter Versandweg vom Käufer verlangt wird.

§7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Der Käufer verwahrt das Eigentum - bzw. das Miteigentum im Fall der Verbindung - für den Verkäufer unentgeltlich.

Der Käufer ist berechnen, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug mit Leistungen gegenüber dem Verkäufer ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen hierüber geben.

Der Verkäufer gibt das Vorbehaltsvermögen nach seiner Wahl frei, soweit sein Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Soweit bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, der Verkäufer die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurücknimmt, liegt darin kein Rücktritt vom Verträge.

§8 Zahlungen

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fallig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel (Annahme vorbehalten) gelten erst am Tage der Einlösung als Zahlung. Auch die Weitergabe und Prolongation gilt nicht als Erfüllung. Diskont- und Bankspesen trägt der Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für rechtzeitig Vorzeigen, Protesterhebung, Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichteinlösung.

Der Verkäufer ist berechnen, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden oder bereits entstandene Kosten und Zinsen anzurechnen.

Werden die vereinbarten Zahlungsfristen nicht eingehalten oder tritt eine Vermögensverschlechterung beim Käufer ein, kann der Verkäufer alle seine offenstehenden Restforderungen gegen den Käufer sofort fällig stellen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mangelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechnen, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§9 Recht und Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erlangen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung **im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so** wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.